



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Harald Meußgeier AfD**
vom 24.04.2025

Eskalation auf einem Spielplatz in Kronach

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Aufgrund welcher Tatvorwürfe wird bei der Auseinandersetzung am Ostersonntag, den 20. April 2025, auf einem Spielplatz in Kronach ermittelt? | 2 |
| 1.2 | Gegen wie viele Beteiligte wird ermittelt? | 2 |
| 1.3 | Welche Staatsangehörigkeit weisen die für die in Frage 1.1 abgefragten Delikte verantwortlichen Tatverdächtigen auf (bitte bei deutschen Personen die Mehrfachstaatsangehörigkeit extra ausweisen)? | 2 |
| 2.1 | Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Aufenthaltsstatus bzw. dem vorliegenden Aufenthaltstitel der beteiligten Syrer? | 2 |
| 2.2 | Liegen bereits Erkenntnisse zu den Verletzungen der 36-jährigen schlichtenden Frau vor? | 2 |
| 3.1 | Wie viele Personen sind betroffen durch Ermittlungen wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit den Kommentaren unter dem viral verbreiteten Video? | 3 |
| 3.2 | Warum wurde das Handy des Vaters, der das Video veröffentlichte, beschlagnahmt? | 3 |
| 3.3 | Welche Unterstützung erhalten die Opfer des Vorfalls, insbesondere die verletzten Familienangehörigen und die 36-jährige Frau, von staatlicher Seite? | 3 |
| 4.1 | Welche Statistiken führt die Staatsregierung in Bezug auf den Tatort Spielplatz? | 3 |
| 4.2 | Welche Informationen liegen der Staatsregierung über ähnliche Vorfälle auf anderen bayerischen Spielplätzen vor? | 3 |
| 5. | Inwiefern ist die syrische Familie polizeibekannt? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 3.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und hinsichtlich der Frage 3.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 28.05.2025

- 1.1 Aufgrund welcher Tatvorwürfe wird bei der Auseinandersetzung am Ostersonntag, den 20. April 2025, auf einem Spielplatz in Kronach ermittelt?**
- 1.2 Gegen wie viele Beteiligte wird ermittelt?**
- 1.3 Welche Staatsangehörigkeit weisen die für die in Frage 1.1 abgefragten Delikte verantwortlichen Tatverdächtigen auf (bitte bei deutschen Personen die Mehrfachstaatsangehörigkeit extra ausweisen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem maßgeblichen Verfahren handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Oberfranken unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Coburg.

Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Vier der Verfahrensbeteiligten haben die doppelte Staatsbürgerschaft (deutsch und syrisch).

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück, weshalb weitere Auskünfte derzeit nicht erfolgen können. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

- 2.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Aufenthaltsstatus bzw. dem vorliegenden Aufenthaltstitel der beteiligten Syrer?**

Da alle Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, unterfallen sie nicht dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes.

- 2.2 Liegen bereits Erkenntnisse zu den Verletzungen der 36-jährigen schlichtenden Frau vor?**

Die schlichtende Frau erlitt leichte Verletzungen und begab sich selbst in ärztliche Behandlung.

3.1 Wie viele Personen sind betroffen durch Ermittlungen wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit den Kommentaren unter dem viral verbreiteten Video?

Nach Vorauswertung durch die Staatsanwaltschaft Coburg liegen mit Stand 30. April 2025 insgesamt 70 als strafrechtlich relevant zu bewertende Veröffentlichungen in sozialen Medien vor.

3.2 Warum wurde das Handy des Vaters, der das Video veröffentlichte, beschlagnahmt?

Das Mobiltelefon wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Coburg mit Beschluss des Amtsgerichts Coburg als Beweismittel beschlagnahmt.

3.3 Welche Unterstützung erhalten die Opfer des Vorfalls, insbesondere die verletzten Familienangehörigen und die 36-jährige Frau, von staatlicher Seite?

Wer durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen die Person gerichteten tätlichen Angriff oder dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach §§ 13 f. Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) Leistungen der Sozialen Entschädigung. Ebenfalls anspruchsberechtigt können unmittelbare Tatzeugen und Nothelfer sein.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen dabei insbesondere aus dem Anspruch auf Krankenbehandlung für physische und psychische Verletzungen. Soweit schädigungsbedingte Gesundheitsstörungen länger als sechs Monate bestehen und einen bestimmten Schweregrad überschreiten (Grad der Schädigungsfolge von mindestens 30, GdS) besteht ein Anspruch auf Gewährung einer monatlichen Entschädigungszahlung in Höhe von mindestens 418 Euro. Der GdS wird im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bei dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) durch Ärzte des medizinischen Dienstes der Sozialverwaltung bestimmt.

Als sogenannte Schnelle Hilfe können im Sozialen Entschädigungsrecht zusätzlich Leistungen der Traumaambulanzen in Anspruch genommen werden. Die Traumaambulanzen sind eine Möglichkeit der psychotherapeutischen Frühintervention, um bleibende psychische Schäden zu verhindern. Die ersten beiden Sitzungen können von den Betroffenen ohne vorherigen Antrag und innerhalb weniger Tage in Anspruch genommen werden. Weiterhin steht den Betroffenen unter Umständen eine Unterstützung durch das sogenannte Fallmanagement zu. Hierdurch werden die Betroffenen insbesondere durch ein etwaiges Verwaltungsverfahren bei dem ZBFS begleitet.

4.1 Welche Statistiken führt die Staatsregierung in Bezug auf den Tatort Spielplatz?

4.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung über ähnliche Vorfälle auf anderen bayerischen Spielplätzen vor?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Nachfolgender tabellarischer Übersicht können die polizeilich erfassten Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie leichter Körperverletzung für Bayern mit den Tatörtlichkeiten „Spielplatz, Spielplatzhütte und sonstiger Spielplatz“ für die Jahre 2023 und 2024 entnommen werden:

Bayern gesamt, 2023–2024, Tatörtlichkeiten: Spielplatz, Spielplatzhütte und sonstiger Spielplatz			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 Strafgesetzbuch (StGB)	99
2023	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	81
2024	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	215
2023	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	223

5. Inwiefern ist die syrische Familie polizeibekannt?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.